

207  
~~185~~

Gegenstände mittelst der Eisenbahnen hervorgetretenen Bedürfnisses den Großherzoglich Hessischen Districteinsnehmeren zu Wensheim, Friedberg und Bugbach, an welchen Orten Districteinsnehmer ihren Sitz haben, unter Antheilnahme dieser Regieren die Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wetz, den 29. Decbr. 1851.

**Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Semmel.

**5) Verordnung, die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande betr.**

In Folge der von den sämmtlichen, dem Gesamt-Zollverein angehörenden Regierungen getroffenen Vereinbarungen über die Veränderungen, welche bezüglich der Waarenkontrolle im Binnenlande Statt finden sollen, wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

- 1) Die auf die Waarenkontrolle im Binnenlande bezüglichen, in den §§. 93—97. der Vereinszollordnung enthaltenen Vorschriften treten in dem Fürstenthume Reuß jüngerer Linie und in den übrigen Vereinsstaaten, insofern dort nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet wird, mit dem 1. Januar 1852 außer Kraft.
- 2) Jeder Vereins-Regierung ist es vorbehalten, die gedachten Vorschriften in Ansehung sämmtlicher im §. 93. der Vereins-Zollordnung unter Nr. 1. bis 6. aufgeführten Waaren, — oder nur einzelner derselben allgemein oder in einzelnen Districten, ausrecht zu erhalten, beziehungsweise wieder in Kraft treten zu lassen. In welchen Vereinsstaaten eine solche Maßregel Statt findet, wird besonders bekannt gemacht werden, und es haben in solchem Falle diejenigen, welche binnencontrolepflichtige Waaren in controlepflichtiger Menge nach einem solchen Vereinsstaate oder Districte versenden, den über die Binnencontrole bestehenden Vorschriften zu genügen.
- 3) Die im §. 36. unter 1. und 4. des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften, wonach
  - a. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, und
  - b. Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirktes den Zoll-Struere- und Polizeibeamten über die transportirten Waaren aufrichtiger Auskunft zu geben haben,